

Orientierende Inhalte

¹ Orientierende Inhalte dienen der Verständlichkeit und der Ergänzung der Zonenvorschriften Landschaft. Sie haben orientierenden Charakter.

² Orientierende Inhalte unterliegen nicht der Beschlussfassung im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung.

³ Die Zonenvorschriften Landschaft können mit weiteren orientierenden Beilagen ergänzt werden.

⁴ Inhalte Anhang 2

Seite

1. Orientierende Planinhalte	2
A. Orientierende Zonenplaninhalte "Naturwerte"	
1.1. Kantonal geschützte Naturobjekte (<i>Stand August 2010</i>)	2
1.2. Inventar Trockenwiesen und Weiden von nationaler Bedeutung TWW	2
1.3. Wertvolle Obstgärten	3
1.4. Waldareal / dynamische bzw. statische Waldgrenzen	3
1.5. Gewässernetz	3
B. Weitere orientierende Zonenplaninhalte	
1.6. Teilzonenpläne Landschaft	4
1.7. Fruchtfolgeflächen	4
1.8. Grundwasserschutzzonen	4
1.9. Gefahrenzone Schiessanlage	4
1.10. Sammelparkplätze	5
1.11. Vita-Parcours	5
1.12. Feldscheune	5
2. Weitere Grundlagen	6
2.1. Naturinventar	6
2.2. Waldentwicklungsplanung WEP, Waldrandpflegekonzept	6
2.3. Rebbaukataster	6
2.4. Grün- und Freiraumkonzept	7
2.5. "Unser Naherholungsgebiet" (Broschüre)	7
2.6. "Flurnamenbuch der Gemeinde Lausen"	7
2.7. Kantonaler Richtplan (Stand Landratsbeschluss 26.03.2009)	7
2.8. Historische Verkehrswege	9
3. Grundlagen für Uferbereiche	10
3.1. Empfehlung für Schutz- und Pflegemassnahmen für Fliessgewässer und Ufervegetation ...	10
3.2. Übergangsbestimmung eidg. Gewässerschutzverordnung (GschV)	12

1. Orientierende Planinhalte

Darstellung im Zonenplan
Landschaft (orientierend)

A. Orientierende Zonenplaninhalte "Naturwerte"

1.1. Kantonal geschützte Naturobjekte (Stand August 2010)

Mit Regierungsratsbeschluss sind folgende Gebiete in das kantonale Inventar der geschützten Naturobjekte aufgenommen worden:

- Objekt: "Grammel": RRB Nr. 202 vom 13. Februar 2007
- Objekt: "Landschachen – Huppergruben" RRB Nr. 835 vom 15. Juni 2010

1.2. Inventar Trockenwiesen und Weiden von nationaler Bedeutung TWW

Trockenwiesen und –weiden sind von landwirtschaftlicher Nutzung geprägte, artenreiche Lebensräume. Die Ausprägungen dieser Lebensräume sind aufgrund unterschiedlicher naturräumlicher und kulturhistorischer Verhältnisse äusserst vielfältig.

Link:
www.bafu.admin.ch/schutzgebiete-inventare/

Gefährdung

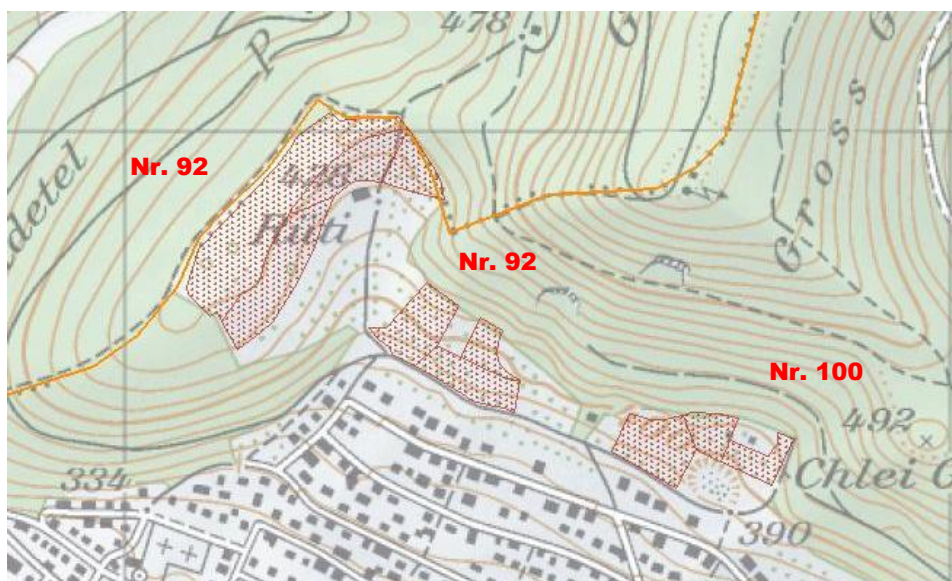
Da sich die traditionelle Bewirtschaftung von Trockenwiesen und -weiden heute nicht mehr überall lohnt, geht der Bestand an Trockenwiesen in der Schweiz drastisch zurück: In den vergangenen 60 Jahren sind rund 90 % der Trockenwiesen und -weiden in der Schweiz verschwunden.

Die eidgenössische Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (Trockenwiesenverordnung, TwwV) bildet den gesetzlichen Rahmen.

Für die Pflege und Bewirtschaftung von Trockenwiesen und –weiden bietet das Bundesamt für Umwelt eine Vielzahl von Publikationen an (z.B. Bewirtschaftung von Trockenwiesen und –weiden, Bewässerung, Tierhaltung, Artenschutz etc.).

Bundesinventar der Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung:

- Objekt Nr. 92 und Nr. 100 mit Bezeichnung "Rüti", Lausen



1.3. Wertvolle Obstgärten

Die Strukturvielfalt in Hochstamm-Obstbaum-Beständen bietet Lebensraum für zahlreiche Pflanzen und Tiere Lebensraum. Er begünstigt eine Vielzahl von Tieren, die im Laufe ihres Lebens verschiedene Nischen benötigen (Nistplätze, Deckung, verfügbare Nahrung wie Blüten und Insekten sowie erhöhte Sitzwarte für Jagd und Reviergesang).

Zielsetzung

Hochstamm-Obstbaum-Bestände sind möglichst zu erhalten und zu fördern. Im Rahmen von freiwilligen Vereinbarungen sind das Fortbestehen älterer Bäume (auch alleinstehende) zu sichern, bestehende Bestände zu ergänzen und an neuen Standorten junge Bäume anzupflanzen.

Schutz- und Pflegemassnahmen

Schutz- und Pflegemassnahmen sind im Sinne der Vorgaben des ökologischen Ausgleichs auszuführen. Regelmässige Pflege (Astschnitt, Ausmähen, Befallskontrolle, Verbissschutz etc.), zurückhaltender Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, abgehende Bäume sollen ersetzt werden, ökologisch wertvolle Altbäume stehen lassen etc.

Ergänzend dazu können Aufwertungsmassnahmen getroffen werden (z.B. Fördern der Strukturvielfalt im Unternutzen, am Rand, angrenzend oder in der Nähe des Bestandes mit Asthaufen, Steinhaufen, Grasstreifen etc.).

1.4. Waldareal / dynamische bzw. statische Waldgrenzen

Der Wald und seine Abgrenzung sind durch die Waldgesetzgebung umschrieben und geschützt. Es wird unterschieden zwischen der dynamischen und der statischen Waldgrenze.

Dynamischer Waldbegriff

Eine Bestockung (Fläche mind. 500m², 12m breit), die in eine angrenzende Fläche einwächst, gilt nach 20 Jahren als Wald und kommt in den Schutz des Waldgesetzes.

Statische Waldgrenze

Waldgrenzenkarten, die in einem separaten Verfahren beschlossen werden, legen die Abgrenzung von Wald und Bauzonen auf unbestimmte Zeit mit Waldgrenzen fest.

Neue Bestockungen ausserhalb der Waldgrenze (zwischen statischer Waldgrenze und Bauzone) gelten nicht als Wald.

Für die Waldfeststellung und die Definition der Waldgrenzen (dynamisch bzw. statisch) ist das kantonale Amt für Wald zuständig.

§ 2 kWaG

§ 4 kWaG

Art. 13, Abs. 2 eidg. Waldgesetz, WaG

1.5. Gewässernetz

Die im Zonenplan bezeichneten Gewässer entsprechen dem kantonalen Gewässerkataster. Sie unterstehen der Hoheit des Kantons.

B. Weitere orientierende Zonenplaninhalte

1.6. Teilzonenpläne Landschaft

Teilzonenpläne sind in einem separaten Verfahren beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt worden. Bei Anpassungen und Änderungen sind die Schutzziele der angrenzenden überlagernden Schutzzonen zu beachten. Es sind dies:

- Teilzonenplan Landschaft "Furlenboden": RRB Nr. 2497 vom 26. Sept. 1978
- Teilzonenplan Landschaft "Im Grien": RRB Nr. 1425 vom 26. Mai 1987
- Teilzonenplan Landschaft "Furlen-Heinisboden": RRB Nr. 4008 vom 12. Dezember 1988

1.7. Fruchtfolgeflächen

Fruchtfolgeflächen sind Teile der für die Landwirtschaft geeigneten Gebiete. Ein Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen wird benötigt, damit in Zeiten gestörter Zufuhr die ausreichende Versorgungsbasis des Landes im Sinne der Ernährungsplanung gewährleistet werden kann.

Art. 26-30 RPV

Die Fruchtfolgeflächen sind durch das eidgenössische Raumplanungsrecht umschrieben. Der Bund legt im Sachplan Fruchtfolgeflächen deren Mindestumfang und deren Aufteilung auf die Kantone fest.

Die Fruchtfolgeflächen müssen der Landwirtschaftszone zugewiesen werden. Sie müssen in einem solchen Zustand bewahrt werden, dass sie bei Bedarf innert nützlicher Frist und ohne aufwändige Vorarbeit ackerbaulich genutzt werden können.

Soweit baulich und betrieblich notwendig, dürfen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen Fruchtfolgeflächen beanspruchen.

1.8. Grundwasserschutzzonen

Grundwasserschutzzonen schützen das Wasser vor qualitativen und quantitativen Beeinträchtigungen.

Grundwasserschutzzonen sind durch das eidgenössische und kantonale Gewässerschutzrecht umschrieben und geschützt. Sie sind grundeigentumsverbindlich.

Die spezifischen Bestimmungen sind für jede Schutzzone mit Regierungsratsbeschluss separat festgelegt. Es ist dies:

Nr. 1: Wasserschutzzonen "Häspech", RRB Nr. 403 vom 29. Januar 1980

1.9. Gefahrenzone Schiessanlage

Die Gefahrenzone richtet sich nach der eidgenössischen Schiessanlagen-Verordnung.

1.10. Sammelparkplätze

Die Erstellung und der Betrieb von Sammelparkplätzen richten sich nach dem eidgenössischen Raumplanungsrecht.

Der Zonenplan Landschaft bezeichnet die heute bestehenden Sammelparkplätze ausserhalb des Siedlungsgebietes. Diese sind nach Möglichkeit unversiegelt d.h. wasserdurchlässig und für Spontanvegetation geeignet auszugestalten.

Bewilligung ausserhalb Siedlungsgebiet gemäss Art. 24 RPG

1.11. Vita-Parcours

Der Vita-Parcours ist eine Anlage der Stiftung "Zurich Vitaparcours" unter der Trägerschaft der Gemeinde Lausen.

1.12. Feldscheune

Feldscheunen sind Zeugen der alten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und stellen eine Besonderheit der Jurahänge des Kantons Basel-Landschaft dar.

Heinisboden

Parz. 958

Weidstall mit Heulager (Villa Sonja), traufseitige Einfahrt bergwärts.
(Klassifizierung: A)

Feldscheunen-Inventar Nr. 36/1

Beschreibung:
(Erhebung Kanton Dez. 99)

Material: Bruchsteinmauerwerk verputzt, schmale Luftschnitte, symmetrisch angeordnet. Lüftungsöffnungen an Nordseite mit Holzlatten vertikal ausgefacht. Putz z.T. schadhaft.

Dachform / Dachbekleidung: Satteldach mit beiseitigen Würgen.

Gebrauch: Holzlager, Remise.

Bemerkungen:
(Erhebung Kanton Dez. 99)

Inschrift am westlichen Giebel: 1718, Jagdhochsitz auf Einfahrt.

Schutzziele, Empfehlung für Schutz- und Pflegemassnahmen

Die im Zonenplan Landschaft orientierend dargestellte landschaftstypische traditionelle Feldscheune ist als Bestandteil der Kulturlandschaft möglichst zu erhalten. Bei Umbauten sollen weder Baukubus, die Bausubstanz und die Nutzungsart (Landwirtschaft) verändert, noch das Landschaftsbild beeinträchtigt werden.

2. Weitere Grundlagen

2.1. Naturinventar

Das Naturinventar aus dem Jahre 1984 wurde durch die Firma Hintermann & Weber AG, Reinach im 2009 überprüft.

Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten zur Landschaftsplanung galt es, eine Überprüfung der im Naturinventar aus dem Jahr 1984 (Verfasser Naturschutzverein Lausen) ausgewiesenen Naturobjekte vorzunehmen und zu ergänzen.

Dabei sind auch neue wertvolle Naturelemente aufgenommen und inventarisiert worden.

2.2. Waldentwicklungsplanung WEP, Waldrandpflegekonzept

Waldentwicklungsplanung WEP

Die Waldentwicklungsplanung umfasst unabhängig von Eigentumsverhältnissen die ganze Waldfläche. Sie stellt sicher, dass der Wald seine Funktionen nachhaltig erfüllen kann. Der Waldentwicklungsplan (WEP) bildet die Grundlage und einen klaren Rahmen für den Betriebsplan, in dem genaue Pflege- und Nutzungsprogramme festgelegt werden.

Für die Gemeinde Lausen ist die Waldentwicklungsplanung (WEP) noch auszuarbeiten. Das kantonale Amt für Wald sieht einen Erarbeitungszeitpunkt für das Jahr 2013 vor.

Waldrandpflegekonzept

Das kommunale Forstorgan hat ein Waldrandpflegekonzept erarbeitet, welches die Waldränder aufgrund ihrer Bedeutung kartiert (Bereiche von regionaler bzw. lokaler Bedeutung). Im Waldrandpflegekonzept werden Pflegemassnahmen und Finanzierungsmodalitäten aufgezeigt.

Das Waldrandpflegekonzept ist mit Verfügung Nr. 121-2011-330 vom 8. Juli 2011 durch das kantonale Amt für Wald genehmigt worden.

2.3. Rebbaukataster

Die kantonale Verordnung über den Pflanzenbau bildet den gesetzlichen Rahmen für den Rebbau. Der vom Landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain geführte Rebbaukataster bezeichnet die gemäss Verordnung aufzunehmenden Rebbauflächen.

Der kantonale Rebbaukataster (Stand 2009) hat folgende Parzelle aufgeführt:

- Parz. 406, 407, Gebiet Grammet

§ 6 ff kant. Verordnung über den Pflanzenbau.

2.4. Grün- und Freiraumkonzept

Im Rahmen der Revision Siedlungsplanung ist im Jahre 2005 ein Grün- und Freiraumkonzept erarbeitet worden, welches insbesondere die Leitlinien für ökologische Ausgleichsmassnahmen im Siedlungsraum bzw. im angrenzenden Landschaftsgebiet definiert.

Das Grün- und Freiraumkonzept umfasst wichtige Natur-, Grünelemente und Freiflächen welche miteinander vernetzt werden sollen.

Das Grün- und Freiraumkonzept wurde am 4. Mai 2004 durch den Gemeinderat beschlossen bzw. am 2. Juni 2004 durch die Gemeindeversammlung im zustimmenden Sinne zur Kenntnis genommen.

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft zur Kenntnis genommen mit Vorprüfungsschreiben des Amtes für Raumplanung vom 10. Oktober 2003.

*Grundlagen:
Art.3 Abs. 3 lit. e RPG
Art. 1 / 18 NHG
§ 9 kant. NLG*

2.5. "Unser Naherholungsgebiet" (Broschüre)

Die Gemeinde hat in Zusammenarbeit mit dem Verkehrs- und Verschönerungsverein und dem Naturschutzverein eine Broschüre "Unter Naherholungsgebiet" erarbeitet.

Die Übersichtskarte bezeichnet insbesondere die Naherholungsverbindungen, die Anlagen der Freizeitnutzung und weitere informative und bedeutende Natur- und Kulturstandorte.

2.6. "Flurnamenbuch der Gemeinde Lausen"

Die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung hat im Jahre 2006 das Flurnamenbuch der Gemeinde Lausen herausgegeben. Darin werden die geschichtlichen Hintergründe und die Herkunft der Flurnamen näher beschrieben. Es werden nur diejenigen Namen aufgeführt, die noch gebräuchlich sind.

Auszug Flurnamenbuch Umschlagseite: Namen von Örtlichkeiten überdauern Menschen und nicht selten auch Völker. Sie sind häufig die einzigen sprachlichen Zeugnisse aus längst vergangenen Zeiten. Im Baselbiet dokumentieren sie die Geschichte von der vorrömischen Zeit bis in die heutigen Tage.

Abweichungen im Zonenplan Landschaft sind möglich.

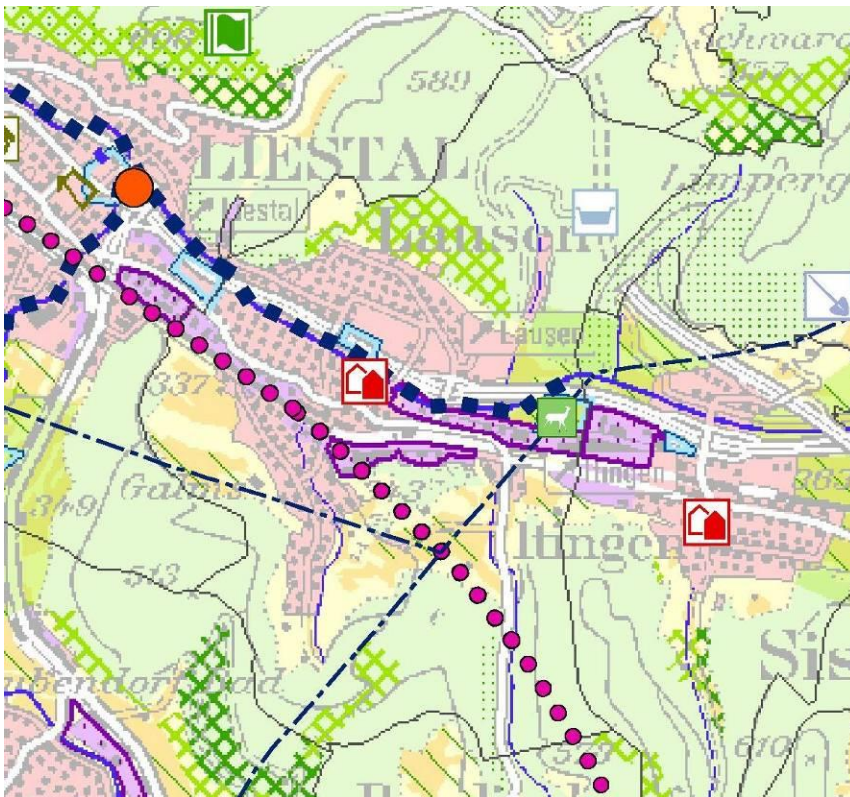
Eine Abgleichung im Zonenplan Landschaft mit dem Flurnamenbuch wurde nicht vorgenommen, da die in den Grundbuchdaten aufgeführten Flurnamen mit verschiedenen amtlichen Dokumenten verknüpft sind.

2.7. Kantonaler Richtplan

Der kantonale Richtplan ist ein Planungsinstrument gemäss § 9 des kant. Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998. Er zeigt die wesentlichen Bestandteile der künftigen räumlichen Ordnung des Kantonsgebietes sowie den Stand der Koordination aller wesentlichen raumwirksamen Tätigkeiten von Bund, Kanton und Gemeinden, soweit sie das Kantonsgebiet betreffen.




Der kantonale Richtplan dient als Grundlage und Rahmen für die kommunale Richtplanung sowie für die Nutzungsplanung von Kanton und Gemeinden. Der kantonale Richtplan ist für die Behörden verbindlich.

Vom Landrat ist der kantonale Richtplan am 26. März 2009 (LRB Nr. 2007/169) beschlossen und am 08. September 2010 durch den Bundesrat genehmigt worden.



Kantonaler Richtplan
(Stand Landratsbeschluss
26.03.2009, Genehmigung
Bundesrat 08.09.2010)

Legende

-  Fruchtfolgeflächen
-  Vorranggebiet Natur
-  Vorranggebiet Landschaft

Für das Landschaftsgebiet sind insbesondere folgende Inhalte zu beachten: Wildtierkorridor im Gebiet Häspech, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Deponiestandort Chueftel.

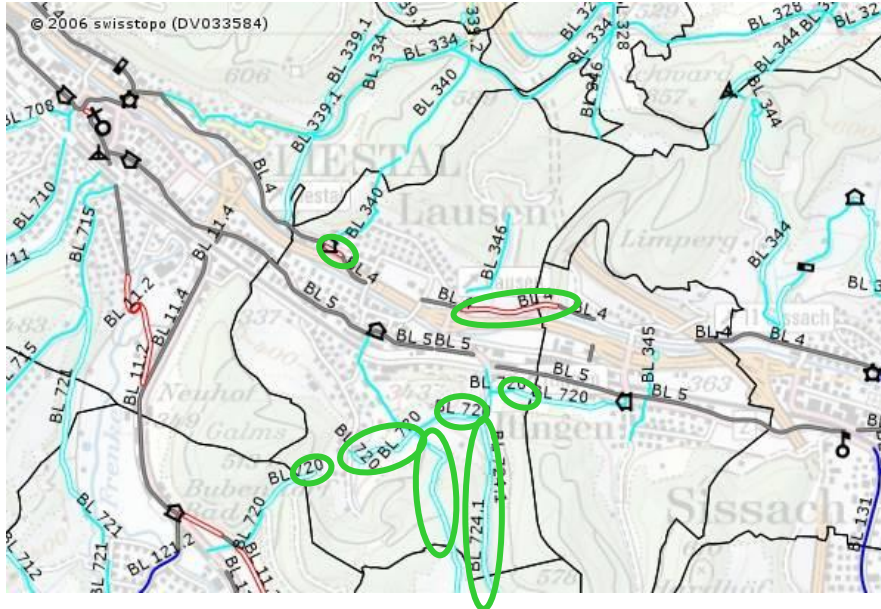
2.8. Historische Verkehrswege

Das Bundesinventar der historischen Verkehrswege ist eine kartografische und beschreibende Bestandaufnahme aller Strassen und Wege, die aufgrund ihrer historischen Verkehrsbedeutung oder der erhaltenen historischen Bausubstanz von Bedeutung sind.

Für die Gemeinde Lausen sind insbesondere folgende Wege hervorzuheben:

BL 4: Augst- / Kaiseraugst – Gelterkinden, rechtsufrige Ergolzstrasse

BL 5: (Basel) – Liestal – Sissach – (Olten / -Aarau / -Frick)



Auszug Technische Vollzugshilfe Erhaltung historischer Verkehrswege
(Bundesamt für Strassen ASTRA, 2008)

1. Grundsatz: Substanz erhalten und schonen

Bei allen Erhaltungsmassnahmen kommt es in erster Linie darauf an, die bis heute erhaltene Substanz und den historischen Verlauf von Verkehrswegen möglichst ungeschmälert zu bewahren. Die materielle Substanz – d. h. Wegoberfläche, Wegbreite und Wegbegrenzungen – und der Wegverlauf (der sich oftmals an der Topographie orientiert) bilden die Grundlage dafür, dass Verkehrswege und Verkehrsbauten als authentische Zeugen der geschichtlichen Entwicklung in unseren Landschaften und Ortsbildern wahrgenommen werden.

Als Substanz sind im IVS in der Regel jene *Wegelemente* und Kunstbauten verzeichnet und beschrieben,

- die bereits Bestandteile der vorindustriellen Kulturlandschaften waren;
- die aus am Ort vorhandenen Baustoffen errichtet worden sind;
- die mit bäuerlichen oder handwerklichen Strassenbautechniken überwiegend in Handarbeit erstellt und unterhalten worden sind.
- Bei Kunstbauten und Kunststrassen des 19. und 20. Jahrhunderts sind auch in industrieller Bautechnik und mit industriell produzierten Baustoffen errichtete Ingenieurbauten ins IVS aufgenommen.

Als Wegelemente gelten auch die Wegbegrenzungen durch Zäune, Böschungen, Hecken usw. sowie die historische Entwässerung und Beleuchtung. Neben den eigentlichen Wegelementen ist auch den sogenannten *Wegbegleitern* (hist. Distanzsteine, Wegweiser u.a.m.) entsprechend Sorge zu tragen.

Link: <http://ivs-gis.admin.ch/>

Streckenbeschriebe siehe Homepage des Bundes.

- Historische Verkehrswege von nationaler Bedeutung
- Historische Verkehrswege von nationaler Bedeutung mit Substanz
- Historische Verkehrswege von lokaler Bedeutung
- Abschnitte mit Substanz

Detaillierte Angaben zum Umgang mit historischen Verkehrswegen siehe Technische Vollzugshilfe "Erhaltung historischer Verkehrswege", Bundesamt für Strassen ASTRA, 2008

2. Grundsatz: Bestehendes instand setzen, Fehlendes ergänzen

Entsprechend dem ersten Grundsatz, dass die überlieferte traditionelle Substanz möglichst erhalten werden soll, ist instand zu setzen, was instand gesetzt werden kann. Nur Wegbestandteile, die nicht reparierbar sind, dürfen abgetragen und neu gebaut werden. Dabei gilt die Regel, besser zunächst keine Massnahmen zu ergreifen als das Falsche zu tun. Das Abtragen von erhaltener Wegsubstanz lässt diese endgültig verschwinden und kann nicht rückgängig gemacht werden. Es muss deshalb sorgfältig geprüft, und es soll zurückhaltend vorgegangen werden.

Unterhalts- und Instandsetzungsarbeiten sind mit traditionellen örtlichen Baustoffen (und handwerklichen Techniken, wo dies technisch sinnvoll und wirtschaftlich tragbar ist) auszuführen.

Ein Spezialfall sind Hohlwege und Schleifwege, die in erosionsanfälligerem Gelände entstanden und durch charakteristische steile Seitenwände (meist Lockermaterial) geprägt sind. Hier würde eine Zuschüttung das Objekt zum Verschwinden bringen.

3. Grundsatz: Wenn verändern, dann mit den Mitteln der Gegenwart

Ist jedoch ein Weg oder eine Kunstbaute zu erweitern, zu verstärken oder nach Zerstörungen zu ersetzen, erfolgt dies in der Regel besser mit modernen Mitteln und Formen.

Da sich auch historische Verkehrswege grundsätzlich wandeln und entwickeln, ist die geschichtliche Entwicklung an ihnen sichtbar. Neuere bauliche Eingriffe dürfen deshalb durch Materialwahl und technische Ausführung als solche in Erscheinung treten, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen.

3. Grundlagen für Uferbereiche

3.1. Empfehlung für Schutz- und Pflegemassnahmen für Fließgewässer und Ufervegetation

Zum Schutz der Fließgewässer und der Ufervegetation sind folgende Grundsätze zu beachten und anzuwenden:

Gewässer
<p><i>Offene Fließgewässer dürfen nicht eingedolt, kanalisiert oder korrigiert werden. Sind wasserbauliche Massnahmen unumgänglich, so sollen sie naturnah, d.h. unter Verwendung von natürlichen Materialien wie Holz und Stein (einheimischer Kalkstein) in Verbindung mit biologischen Methoden (Stecklinge, Flechtzäune, Faschinen mit Weidearten) ausgeführt werden.</i></p> <p><i>Muss ein eingedoltes Gewässer saniert werden, ist es gemäss Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer wieder auszdolen. Ausnahmen davon sind technisch nicht vermeidbare Abschnitte oder wenn für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile entstehen. Wo eine Ausdolonung nicht möglich ist, sind Ersatzmassnahmen zu prüfen.</i></p>

Schutzobjekte und Schutzzonen siehe § 12 ZRL.

Art. 38 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GschG)

<p>Ufervegetation im Offenland</p>	<p><i>Ufergehölze sind bachbegleitende Gehölze, d.h. Bäume und Sträucher. Auch Totholz gehört zum Ufergehölz. Vom Aufbau und der Struktur her gleichen Ufergehölze einer Hecke und besitzen auch einen Saum. Sie dürfen weder gerodet, noch überschüttet, noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden.</i></p> <p><i>Es soll ein locker geschlossener, mehrreihiger, stufig aufgebauter Gehölmantel aus standorttypischen und heimischen Arten mit einer Krautschicht angelegt werden. Anzustreben sind Gehölmäntel auf ca. 90 % der Lauflänge und gehölzfreie Vegetationskomplexe auf ca. 10 %. Wo besonders schützenswerte, lichtliebende Arten vorkommen und gefördert werden sollen, soll der Anteil offener Abschnitte aus Artenschutzgründen grösser sein.</i></p> <p><i>Ufergehölze werden abschnittsweise alle 3-10 Jahre gepflegt. Schnellwachsende Arten werden abschnittsweise am Boden oder bis auf 1 m Höhe abgeschnitten. Kopfweiden erlangen erst durch einen periodischen Schnitt im Winter ihre volle ökologische Wirkung: alte Weiden alle 2 bis 5 Jahre, junge jährlich schneiden.</i></p> <p><i>Bei beeinträchtigten Uferpartien ohne standortgerechte Ufervegetation ist in einem Streifen, der mindestens der Breite der Gerinnesohle entspricht (bei Weidnutzung mind. 3m), eine Ufervegetation (Gebüschaum und/oder Staudenflur) anzulegen.</i></p> <p><i>Ufergehölze sollen einen Saum von mind. 3m Breite haben, welcher jährlich hälftig ab 1. Juli gemäht wird (Schnittgut abführen).</i></p> <p><i>Steinhaufen sind offen zu halten.</i></p>	<p>Art. 21 NHG</p>
<p>Ufervegetation im Waldreal</p>	<p><i>Die Waldbewirtschaftung sorgt für eine standortgerechte Bestockung im Uferbereich der Fliessgewässer. Pflanzungen bis an das Fliessgewässer sollen vermieden werden. Besondere Wirtschaftsformen – etwa Weiden- oder Erlenniederwälder – sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben und durch Pflegehiebe kontinuierlich verjüngt werden. Standortfremde Baumarten sollen sukzessive entfernt werden.</i></p> <p><i>Berücksichtigung der Schutz- und Pflegemassnahmen in der Waldentwicklungsplanung (WEP).</i></p>	

3.2. Übergangsbestimmung eidg. Gewässerschutzverordnung (GschV)

Nachfolgend werden aus der eidg. Gewässerschutzverordnung mit Änderung vom 1. Juni 2011 für die Gewässerbereiche relevante Bestimmungsteile wiedergegeben. Bis zum Vorliegen von kantonalen Vorgaben gilt neben den Bestimmungen der Uferschutzzone (§ 12 ZRL) die nachfolgende Übergangsbestimmung der GschV (gilt insbesondere für Anlagen im Gewässerraum).

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 1. Juni 2011 (GschV)

¹ Die Kantone legen den Gewässerraum gemäss den Artikeln 41a und 41b bis zum 31. Dezember 2018 fest.

² Solange sie den Gewässerraum nicht festgelegt haben, gelten die Vorschriften für Anlagen nach Artikel 41c Absätze 1 und 2 entlang von Gewässern auf einem beidseitigen Streifen mit einer Breite von je:

- a. 8 m plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle bei Fliessgewässern mit einer Gerinnesohle bis 12 m Breite;
- b. 20 m bei Fliessgewässern mit einer bestehenden Gerinnesohle von mehr als 12 m Breite;
- c. 20 m bei stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von mehr als 0,5 ha.

Art. 41c, Absatz 1 und 2, GschV

¹ Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. In dicht überbauten Gebieten kann die Behörde für zonenkonforme Anlagen Ausnahmen bewilligen, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

² Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt.